

Anlage der Zuchtbuchordnung des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen

Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes

Vorbemerkung

Das Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V., Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Schleswiger Kaltblut führt. Das Niedersächsische Stammbuch für Kaltblutpferde e. V. führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisationen aufgestellten Grundsätze ein.

Im Sinne von § 1a Nummer 1 und Nummer 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser Anlage durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Schleswiger Kaltblut für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung I
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes
[§ 412a Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale](#)
[§ 412b Zuchtmethode](#)
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung IV
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes
[§ 412a Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale](#)
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung II und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes
[§ 412c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Schleswiger Kaltblutes eingehalten.

**§ 412a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale
(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2b) und d))**

Für die Zucht des Schleswiger Kaltblutes in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Schleswiger Kaltblut
Herkunft	Schleswig-Holstein, insbesondere der Landesteil Schleswig
Größe	Widerristhöhe (Stockmaß): Hengste 156 - 162 cm Stuten 154 – 162 cm Brustumfang 200 – 220 cm Röhrbeinumfang 24 - 28 cm Diese Maße gelten als Zielgrößen.
Farben	Fuchsfarbe vorherrschend, Schimmel, Rappen, Braune
Äußere Erscheinung <i>Typ</i>	<p>Erwünscht ist ein Kaltblutpferd im mittleren Rahmen mit einem trockenen markanten nicht zu langen Kopf und einem lebhaften freundlichen Auge; ein leicht konvexes Profil (Ramskopf) ist zulässig; erwünscht ist weiterhin ein deutlicher Geschlechtsausdruck</p> <p>Unerwünscht ist ein von der Zielgröße deutlich abweichendes Pferd mit einem groben wenig trockenen oder zu langen Kopf und kleinen wenig ausdrucksvollen Augen, unerwünscht sind weiterhin ein extrem konkaves Profil und fehlender Geschlechtsausdruck</p>
<i>Körperbau</i>	<p>Erwünscht ist ein harmonischer, insbesondere für Zug- und Fahrzwecke aller Art geeigneter Körperbau; Dazu gehören:</p> <p>ein kräftiger, nicht zu kurzer gut aufgesetzter Hals, ein rundrippiger mit viel Brusttiefe ausgestatteter Körper mit genügend langen Beinen; eine leicht überbaute Kruppe ist rassetypisch und zu tolerieren; ein zum Körperbau passendes trockenes und korrektes Fundament mit starken klaren Gelenken, runden, harten Hufen mit genügend hohen Trachten und einem seidigen, nicht zu üppigen Behang, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt, die Gliedmaßenstellung sollte von vorn und hinten betrachtet gerade sein, ein leicht zeheneng gestelltes Vorderbein ist rassetypisch und zu tolerieren</p> <p>Unerwünscht ist insgesamt ein unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere und zu tief angesetzte Halsung, ein schmaler Körper mit wenig Brusttiefe, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken, ein unkorrektes Fundament mit kleinen schmalen oder eingeschnürten Gelenken, schwache Röhrbeine und kurze steile oder überlange weiche Fesseln sowie kleine, weiche Hufe mit flachen Trachten</p>

Unerwünscht sind insbesondere zehenweite, stark zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen

Bewegungsablauf

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten Schritt (4-Takt) und Trab (2-Takt)

Der Bewegungsablauf soll energisch, losgelassen und erhaben sein bei klarem Abfussen, im Trab mit erkennbarer Schwebephase und ausbalanciert sowie mit genügend Schub aus der Hinterhand

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache, untaktmäßige und unelastische Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, ruhiges, umgängliches und dabei leistungsfähiges und ausdauerndes Arbeitspferd mit ruhigem ausgeglichenem Temperament, das insbesondere für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft, als Brauereipferd, Hobby- und Planwagenpferd geeignet ist. Erwünscht ist weiterhin ein futterdankbares robustes Pferd mit guter Hufgesundheit, natürlicher Fruchtbarkeit und ohne Erbfehler. Auf das Freisein von Allergien gegen verschiedene Culicoides-Spezies (Sommerekzem) sowie von ekzemartigen Hautveränderungen im Fußbereich (bezeichnet als Mauke oder Raspe) wird besonderer Wert gelegt.

Unerwünscht ist insbesondere ein im Umgang schwieriges, nervöses oder stures, wenig futterdankbares Pferd mit schlechter Hufgesundheit und Erbfehlern sowie Anfälligkeit für Mauke, Raspe und Sommerekzem.

§ 412b Zuchtmethode

**(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 1 und 2b))
(Festlegung der zur Veredlung vorgesehenen Rassen)**

Das Zuchtbuch des Schleswiger Kaltblutes ist geschlossen. Zuchtmethode ist die Reinzucht. Zur Verbesserung der rassespezifischen Merkmale und zum Erhalt einer möglichst breiten genetischen Vielfalt können als Veredler nur Hengste der Rassen Jütisches Kaltblut, Boulonnais und Süddeutsches Kaltblut eingesetzt werden, die die Eintragungsanforderungen an das Hengstbuch I erfüllen.

§ 412c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e))

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II und
- Anhang.

§ 412d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e) und f))

Für die Eintragung in die Zuchtbücher finden die grundsätzlichen Regelungen der Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung (ZBO) § 22.3.1 und § 22.3.2 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten besonderen Eintragungsbestimmungen Anwendung.

Eintragung von Hengsten

Hengstbuch I

Eingetragen werden 3-jährige und ältere gekörte Hengste, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorlage der Genotypsierungsuntersuchung
- deren Väter und Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter im Zuchtbuch für Hengste (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind
- deren Mütter, Großmütter und Urgroßmütter in das Zuchtbuch für Stuten (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- Die Hengste müssen in jedem der in der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) - f) angegebenen Merkmale mindestens die Note 5 und in der Gesamtbewertung mindestens die Note 7 erreicht haben.
- Hengste werden eingetragen, wenn sie die Leistungsanforderungen nach Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 oder einer vergleichbaren Prüfung im Feld und auf Station bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erfüllt haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Das Stammbuch kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengstbuch II

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch (ohne Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden können in das HB II eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Anhang

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Eintragung von Stuten

Stutbuch I

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Stutbuch II

Es werden Stuten eingetragen, die

- im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind.
 - die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen und
 - die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden werden eingetragen,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse angepaart wurden,
- sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Anhang

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 412e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch (außer Anhang) der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO III. § 31.1 als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO III. § 31.2 als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Mutter		
		Hauptabteilung		
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

§ 412f Leistungsprüfungen der Zuchtrichtung Ziehen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Das Stammbuch für Kaltblutpferde führt diese grundsätzlich nur als Feldprüfung gemäß der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 durch.

§ 412h Weitere Bestimmungen zum Schleswiger Kaltblut

Veterinärmedizinische Untersuchungen zur Eintragung in die Hengstbücher I und II

Hengste, die folgende Mängel aufweisen, können nicht in Hengstbuch I oder II eingetragen werden: Kryptorchismus, zu kleine oder ungleiche große Hoden, Gebissanomalien, periodische Augenentzündung, Dummkoller, Kehlkopfpeifen sowie weitere nachgewiesene Erbdefekte gem. § 11 b Tierschutzgesetz.

Namensvergabe

Die Namensvergabe erfolgt der Tradition der Zucht des Schleswiger Kaltbluts entsprechend sowohl bei den Stuten als auch bei den Hengsten mit dem Anfangsbuchstaben nach Geburtsjahr. Abweichend hiervon kann auch eine andere verbandliche Regelung erfolgen. Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

Kennzeichnung

Zusätzlich zum Transponder kann die Kennzeichnung der Schleswiger Kaltblutfohlen mittels Verbandsbrandzeichen und Nummernbrand erfolgen. Dieses Brandzeichen kann der Tradition folgend als Ausnahme auch auf dem rechten Hinterschenkel gesetzt werden.

Zusätzliche Eintragungsbestimmung für die Eintragung ins Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Hengste, die in das Hengstbuch II eingetragen werden, sollen die Hengstleistungsprüfung abgelegt haben.